

**Öffentliche Sitzung
des Landgerichts Berlin**

Berlin, den **08.01.2014**

Zivilkammer 6

Geschäftszeichen: **6 O 443/13**

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Dr. Müller-Follert
als Einzelrichter,

In dem Rechtsstreit

Gierso Boardinghaus Berlin GmbH./ Classen u.a.

erschien bei Aufruf:

für die Verfügungsklägerin deren Geschäftsführer Herr Dohmen in Beistand des Mitarbeiters der Verfügungsklägerin Herrn Pless sowie für die Verfügungsklägerin die Rechtsanwältin Dr. Demmel und Ujica der Verfügungsbeklagte zu 1) in Person und für beide Verfügungsbeklagten Herr Rechtsanwalt Eisenberg

Verfügungsklägervertreter erhalten begl. und einf. Abschriften des Schriftsatzes vom der Verfügungsbeklagten vom 06.01.2014 der ihnen bereits am 07.01.2014 per Fax übersandt wurde. Verfügungsklägervertreter überreicht Original des Schriftsatzes vom heutigen Tag, von dem Verfügungsbeklagte begl. u. einf. Abschriften erhalten hat.

Die Verfügungsklägervertreterin erklärt, wir haben folgende präsenze Zeugen heute gestellt, Herr [REDACTED], Frau [REDACTED], Frau [REDACTED], Frau [REDACTED]. Diese verlassen den Saal. Verfügungsbeklagtenvertreter erklärt, ich habe folgende präsenze Zeugen heute dabei, Frau [REDACTED], Frau [REDACTED], Frau [REDACTED]. Auch diese verlassen den Saal.

Die Verfügungsklägerin trägt mündlich kurz den Inhalt des Schriftsatzes vom 08.01.2014 vor. Die Beteiligten erhalten insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Möglichkeit zu einer gütlichen Einigung wurde erörtert. Diese ist zur Zeit nicht möglich.

Die Sitzung wird nunmehr um 14.24 Uhr unterbrochen, damit das Gericht den eingereichten Schriftsatz in Augenschein nehmen kann. Die Sitzung wird um 14.45 Uhr fortgesetzt.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Part.-Vertr. erörtert.

Die Parteien erhalten das Wort.

Die Verfügungsklägervertreterin beantragt ausdrücklich, die präsenste Zeugin [REDACTED] und [REDACTED] zur Präzisierung der in ihrer Eidesstattlichen Versicherung enthaltenden Aussagen zum Ablauf des Tischgespräch zu vernehmen.

Verfügungsbeklagtenvertreter erklärt, ich sehe hierfür keine Notwendigkeit.

Die Verfügungsklägervertreterin erklärt, nach dem erteilten rechtlichen Hinwels nehmen wir den Antrag gegen die Verfügungsbeklagte zu 2) zurück und stellen nunmehr gegen den Verfügungsbeklagten zu 1) den Antrag aus der Antragsschrift vom 13.12.2013.

Verfügungsbeklagtenvertreter, ich beantrage den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Verfügungsbeklagten zu 1) zurückzuweisen und stelle im Übrigen Kostenantrag.

laut diktiert, vorgespielt und genehmigt

Die Part.-Vertr. erhalten das letzte Worte.

Schluss der mündlichen Verhandlung um 15.14 Uhr.

Um 16.10 Uhr im Namen des Volkes erkannt und verkündet:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens hat die Verfügungsklägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungsklägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Ferner b. u. v.:

Der Wert des Verfahrens wird auf 15.000,- EUR festgesetzt. Dies folgt aus den Angaben der Verfügungsklägerin in der Antragsschrift.

Dr. Müller-Follert

Der Inhalt des Protokolls wurde mittels eines Tonaufnahmegerätes vorläufig aufgezeichnet. Die vorläufige Aufzeichnung wurde gemäß § 160 a Abs. 3 ZPO zu den Prozessakten genommen.

Für die Richtigkeit der Übertragung

Koch
Justizbeschäftigte

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 6 O 443/13

verkündet am : 08.01.2014

Koch

Justizbeschäftigte

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Gierso Boardinghaus Berlin GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Tobias Dohmen,
Kleine Rosenthaler Straße 2, 10119 Berlin,

Verfügungsklägerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Squire Sanders (US) LLP,
Unter den Linden 14, 10117 Berlin,-

g e g e n

1. den Herrn Georg Classen,
geschäftsansässig Georgenkirchstraße 69-70,
10249 Berlin,
2. den Flüchtlingsrat Berlin e. V.,
Georgenkirchstraße 69 - 70, 10249 Berlin,

Verfügungsbeklagte,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork,
Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin,-

hat die Zivilkammer 6 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 08.01.2014 durch den Richter am Landgericht
Dr. Müller-Follert als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens hat die Verfügungsklägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungsklägerin kann die Vollstreckung durch Sicherstellungsleistung in Höhe von 110% des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin ist eine juristische Person des Privatrechts. Sie betreibt in Berlin im Auftrag des Landesamts für Gesundheit und Soziales, derzeit vier Wohnheime für Asylsuchende. Der Verfügungsbeklagte zu 1. ist Mitarbeiter der Verfügungsbeklagten zu 2.. Die Verfügungsbeklagte zu 2. ist ein eingetragener Verein, dessen Zweck darin besteht, sich für die Interessen von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Berlin einzusetzen.

Die Verfügungsklägerin begehrt die Unterlassung von einzelnen am 2. November 2013 im Rahmen einer öffentlichen Fachtagung des Bildungswerks Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung getätigten (streitigen) Behauptungen. Mit Schriftsatz vom 4. Dezember sind die Verfügungsbeklagten abgemahnt worden und zur Stellungnahme zur Unterlassungsaufforderung bis zum 9. Dezember 2013 12.00 Uhr aufgefordert worden.

Die Verfügungsklägerin trägt vor:

Der Verfügungsbeklagte zu 1 habe auf der Tagung „Welcome to Berlin?!“ Für eine menschenwürdige Aufnahme von Flüchtlingen“ des Bildungswerks Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung, bei der die Verfügungsbeklagte zu 2. Mitveranstalterin gewesen sei über die Verfügungsklägerin ausgeführt:

„Die Mitarbeiter werden geklont. Die Mitarbeiter werden von Objekt zu Objekt gerufen, wenn Besuch von außen kommt. GIERSO bekommt Geld vom LAGeSO für die Stellen, aber die Stellen werden nur von den gleichen Mitarbeitern besetzt.

Es fehlt heißes Wasser zum Duschen. Die Geschäftsleitung hat gesagt, Roma und Sinti duschen nicht, warum sollen wir den Boiler anmachen?

In den Heimen gibt es viel Ungeziefer.“

Die Äußerungen des Verfügungsbeklagten zu 1. seien auch der Verfügungsbeklagten zu 2. zuzuschreiben.

Mit dem am 13. Dezember 2013 beim Landgericht Berlin eingegangenen Eilantrag beantragt die Verfügungsklägerin nachdem sie in der mündlichen Verhandlung den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Verfügungsbeklagte zu 2. zurückgenommen hat, nunmehr nur noch sinngemäß,

den Verfügungsbeklagten zu 1. bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, aufzugeben, es zu unterlassen, in Bezug auf die von der Verfügungsklägerin betriebenen Wohnheime für Asylsuchende in Berlin wörtlich oder sinngemäß die folgenden Behauptungen aufzustellen und/oder zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen, solange sie nicht den Tatsachen entsprechen:

- a) Die Mitarbeiter werden geklont. Die Mitarbeiter werden von Objekt zu Objekt gerufen, wenn Besuch von außen kommt. GIERSO bekommt Geld vom LAGeSO für die Stellen, aber die Stellen werden nur von den gleichen Mitarbeitern besetzt.
- b) Es fehlt heißes Wasser zum Duschen. Die Geschäftsleitung hat gesagt, Roma und Sinti duschen nicht, warum sollen wir den Boiler anmachen?
- c) In den Heimen gibt es viel Ungeziefer.

Der Verfügungsbeklagte zu 1. beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Er trägt vor:

Der Verfügungsbeklagte zu 1. habe die ihm zugeschriebenen Äußerungen nicht in Bezug auf die Verfügungsklägerin geäußert. Lediglich hinsichtlich der Duschsituation habe der Verfügungsbeklagte zu 1. das Heim in der Levetzowstraße im Rahmen eines Tischpanels bei dem lediglich weitere 7 Personen anwesend gewesen wären als Beispiel genannt. Darüberhinaus entsprächen die ihm zugeschriebenen Behauptungen jedoch der Wahrheit. Für ihn streite sowohl die Wissenschafts- als auch die Meinungsfreiheit.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf deren Schriftsätze sowie das Sitzungsprotokoll nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag ist unbegründet. Die Verfügungsklägerin hat weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht.

Ein einstweiliges Verfügungsverfahren setzt gemäß §§ 935, 936, 917 ZPO stets voraus, dass der Schutz der Rechtsposition des Verfügungsklägers eine unverzügliche gerichtliche Entscheidung erfordert, weil ihm unter den gegebenen Umständen ein Abwarten der Entscheidung im ordentlichen Klageverfahren nicht zumutbar erscheint. Die Notwendigkeit für eine einstweilige Verfügung entfällt jedoch infolge Selbstwiderlegung, d. h. durch längeres Zuwarten in Kenntnis der sie rechtfertigenden Umstände. Nach der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts in Äußerungssachen ist von einer Selbstwiderlegung auszugehen, wenn ohne hinreichende Gründe bis zur

Stellung des Verfügungsantrages mehr als einen Monat nach Kenntnis von der beanstandeten Veröffentlichung gewartet wird (Kammergericht, Beschluss vom 15. 2. 2010, 10 W 4/10 und Beschluss v. 10.5.2010, 10 W 52/10). Nach dem Vortrag der Verfügungsklägerin hat die Geschäftsleitung jedenfalls seit dem 4. November 2013 Kenntnis von den Äußerungen des Verfügungsbeklagten zu 1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist erst am 13. Dezember 2013 beim Landgericht Berlin eingegangen. Damit ist die Dringlichkeit widerlegt. Dabei streitet für die Verfügungsklägerin auch nicht die im Termin dargelegte Zeitkette, wonach dem Verfügungsbeklagten zu 1. erst im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden sollte. Denn selbst nach dem als wahr zu unterstellenden Vortrag der Verfügungsklägerin hat man im Anschluss daran den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht unverzüglich betrieben, sondern den Verfügungsbeklagten zu 1. erst mit Schriftsatz vom 4. Dezember 2013 abgemahnt. All dies spricht für eine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit.

II.

Die Verfügungsklägerin hat auch einen Anordnungsanspruch nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Nach dem Sach- und Streitstand, wie er sich aus dem Vorbringen der Parteien in diesem Verfahren und nach der mündlichen Verhandlung vom 8. Januar 2014 darstellt, hat der Verfügungskläger keinen Anspruch auf Unterlassung nach gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB. Dass die Antragstellerin im Grundsatz als juristische Person Persönlichkeitsschutz beanspruchen kann, soweit ihre Funktion und soziale Wertgeltung als Wirtschaftsunternehmen betroffen sind, steht außer Zweifel (vgl. für viele: Sprau/Thomas, BGB 71. Auflage 2012, § 823, Rdn. 92 m.w.N.). Auch dürften die streitigen Behauptungen auch grundsätzlich geeignet sein, den sozialen Achtungsanspruch der Unternehmenspersönlichkeit in Abrede zu stellen.

1.

Die insoweit vollständig darlegungs- und beweisbelastete Verfügungsklägerin hat jedoch zunächst nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Verfügungsbeklagte zu 1. die unter a), b), soweit eine Behauptung über Aussagen von Mitarbeitern der Verfügungsklägerin über das Duschverhalten von Bewohnern der Flüchtlingsunterkunft enthalten ist und c) der in der Antragschrift aufgestellten Behauptungen in Bezug auf die Verfügungsklägerin geäußert hat. Die Verfügungsklägerin trägt hierzu durch eidesstattliche Versicherungen der Frauen [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] zwar vor, dass der der Verfügungsbeklagte die streitgegenständlichen Äußerungen in Bezug auf die Verfügungsklägerin bei der Veranstaltung der Böll-Stiftung am 2. November 2013 geäußert habe. Die Verfügungsbeklagten haben insoweit aber durch die im einstweiligen Verfügungsverfahren zulässigen eidesstattlichen Versicherungen hinreichend deutlich zu den Äußerungen des Verfügungsbeklagten zu 1. vorgetragen, dass diese Äußerungen nicht in Bezug auf die Verfügungsklägerin geäußert worden seien. Insbesondere aus den eidesstattlichen Versicherun-

gen des [REDACTED], der [REDACTED], des [REDACTED], der [REDACTED], der [REDACTED] und der [REDACTED] folgt, dass der Verfügungsbeklagte zu 1. die diese Äußerungen nicht in Bezug auf die Verfügungsklägerin getätigt hat, sondern sich allgemein mit der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Berlin auseinandersetzte. Den allgemein gehaltenen eidesstattlichen Versicherungen der [REDACTED] und [REDACTED] vom 11. Dezember 2013 kommt gegenüber den sehr detaillierten eidesstattlichen Versicherungen die durch die Verfügungsbeklagten vorgelegt wurden, ein erheblich geringerer Beweiswert zu. Auch die eidesstattlichen Versicherungen der Damen vom 8. Januar 2013 (Anlagenkonvolut Ast 12), welche präziser zu den behaupteten Aussagen sind, genügen insbesondere angesichts der eidesstattlichen Versicherungen des [REDACTED] und der [REDACTED] nicht, um die Tätigkeit der Aussagen zu a), b), soweit eine Behauptung über Aussagen von Mitarbeitern der Verfügungsklägerin über das Duschverhalten von Bewohnern der Flüchtlingsunterkunft enthalten ist und c) überhaupt glaubhaft zu machen. Für das Gericht ist bei dieser Sachlage und den zur Verfügung stehenden Glaubhaftmachungsmitteln im einstweiligen Verfügungsverfahren letztlich nicht erkennbar, welchen eidesstattlichen Versicherungen mehr glauben zu schenken ist. Die insoweit bestehende Nichterweislichkeit der Tatsachen geht zu Lasten der darlegungsbelasteten Verfügungsklägerin. Es war auch kein weiterer Beweis, durch präsenzte Zeugen in der mündlichen Verhandlung zu erheben. Denn in dieser Beweissituation ist der Zeugenvernehmung gegenüber dem allgemein üblichen Glaubhaftmachungsmittel der eidesstattlichen Versicherung kein Mehrwert zuzuordnen. Zudem war dem Antrag auf Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] nicht zu folgen. Denn der aus dem Protokoll ersichtliche Antrag auf Präzisierung der Aussagen kommt einer Ausforschung gleich, da kein substantiiertes Beweisthema genannt wird (vgl. Greger/Zöllner, 29. Auflage 2012, vor § 284 Rn. 5 m. w. N.).

2.

Hinsichtlich der Äußerung zu b. hat der Verfügungsbeklagte zu 1. hingegen eingeräumt, unter Umständen Äußerungen in Bezug auf die Duschen in der Unterkunft Levetzowstraße der Verfügungsklägerin getätigt zu haben. Insoweit genügt die Behauptung der Verfügungsklägerin über die Tätigkeit der Aussage. Den eidesstattlichen Versicherungen auf Seiten des Verfügungsbeklagten kommt insoweit hier kein gesteigerter Beweiswert zu. Ihr steht indes trotzdem kein Unterlassungsanspruch zu. Denn die Aussage als solche ist bereits nicht grundsätzlich geeignet den sozialen Achtungsanspruch der Verfügungsklägerin zu gefährden.

Die Äußerung, die zudem als Tatsachenbehauptungen einzustufen ist, da sie durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert und dementsprechend einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist, ist jedoch nicht rechtswidrig, da die die insoweit auch darlegungs- und beweisbelastete Verfügungsklägerin die Unwahrheit der

Äußerungen nicht hinreichend glaubhaft gemacht hat. Zudem streitet in der konkreten Äußerungssituation zumindest das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit für den Verfügungsbeklagten zu 1. Dies gilt letztlich auch für die anderen durch die Verfügungsklägerin beanstandeten Äußerungen.

a) Darlegungs- und beweisbelastet für die Unwahrheit der Tatsache ist - anders als im Rahmen sowohl der §§ 823 Abs. 2, 186 StGB - vorliegend die Verfügungsklägerin als Geschädigte (vgl. Palandt/Sprau, 71. Auflage 2012, § 823 Rn. 101a m. w. N.). Jedoch kommen dem Geschädigten grundsätzlich erhebliche Beweiserleichterungen zu Gute, wenn der Schädiger eine Tatsache abstrakt behauptet, ohne einen hinreichend konkreten Sachverhalt anzugeben. Insoweit ist der Schädiger im Rechtsstreit gehalten, einen oder mehrere reale Vorgänge substantiiert darzulegen, die zur Untermauerung dieser Behauptung geeignet sind (vgl. Wenzel/Burkhardt Kap. 5 RdNr. 255). Zudem kann eine Behauptung dann als unrichtig angesehen werden, wenn ihr Urheber im Rechtsstreit eine nähere Substantiierung verweigert, obwohl sie ihm nach eigener Darstellung ohne weiteres möglich sein müsste (vgl. BGH, Urteil vom 09. Juli 1974, - VI ZR 112/73 - juris). All dies ist jedoch nicht der Fall. Denn der Verfügungsbeklagte zu 1. hat der Substantiierungslast vorliegend genügt. Er hat durch das Mittel der eidesstattlichen Versicherung im eigenen Namen zu allen bestrittenen Äußerungen vorgetragen. Hierbei hat er substantiiert ausgeführt, dass Missstände bei der Personalausstattung durch eigene Besuche in den Unterkünften festgestellt werden konnten. Zu den Äußerungen in Bezug auf die Duschen in der Unterkunft Levetzowstraße hat er ausgeführt, dass er bei einem Besuch am 29. Oktober 2013 in der Unterkunft eine nicht funktionsfähige Warmwasserversorgung festgestellt habe. Dabei habe eine Mitarbeiterin der Verfügungsklägerin auch Aussagen über das Duschverhalten der Bewohnerinnen und Bewohner getroffen, die er nur auf die dort untergebrachten Asylsuchenden und Flüchtlinge, die mehrheitlich der Ethnie der Roma angehören würden, bezogen verstanden habe. Diese Ausführungen werden zudem durch die eidesstattliche Versicherung der Frau [REDACTED] gestützt. Die generelle Problematik des Ungezieferbefalls in Sammelunterkünften folge, so die nicht angegriffene eidesstattliche Versicherung des Verfügungsbeklagten zu 1. aus der dort praktizierten Vollverpflegung mit zwangsläufig großer Anzahl an Speiseabfällen. Die hiergegen von der Verfügungsklägerin im Termin vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen der Herren [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] (Anlagenkonvolut Ast 13) genügen nicht, um die Unwahrheit der Äußerungen des Verfügungsbeklagten zu 1. hinreichend glaubhaft zu machen.

b) Zudem streitet für den Verfügungsbeklagten zu 1. mit Blick auf die dargelegten Umstände (auch hinsichtlich der streitigen Behauptungen zu a) und c) mindestens das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG. Insoweit kann es dahinstehen, ob die Äußerungen auf der Fachtagung unter die Wissenschaftsfreiheit fallen. Denn nach dem Vortrag der Verfü-

gungsklägerin soll der Verfügungsbeklagte zu 1., die Äußerungen im Rahmen eines äußerst kleinen Gesprächsformats, einem Tischgespräch mit nach dem Vortrag der Beteiligten maximal acht Teilnehmern in einer Unterarbeitsgruppe der Tagung getroffen haben. Hierbei seien, so der unstreitige Vortrag auch zwei Angestellte der Verfügungsklägerin unter den Gesprächsteilnehmern gewesen. In einer solchen Situation, bei der nach dem Vortrag der Verfügungsklägerin eine unmittelbare Gegenrede möglich ist und bei der im gerichtlichen Verfahren substantiierte Darlegungen für den Wahrheitsgehalt einzelner Behauptungen vorgelegt werden, entsteht eine erhöhte Duldungspflicht auf Seiten des Betroffenen. Hierzu ist noch folgendes auszuführen: Im Rahmen eines solchen Fachgesprächs muss es in Anbetracht der durch den Verfügungsbeklagten dargelegten Erkenntnislage im Angesicht der derzeitigen öffentlichen Diskussion zur Thematik der Flüchtlingsunterbringung auch erlaubt sein deutliche Kritik und vermeintliche Mißstände, von dessen Wahrheitsgehalt man überzeugt ist, zu äußern. Insoweit muss sich der Äußernde hinsichtlich der Richtigkeit und der Anknüpfungstatsachen für die getroffenen Behauptungen nur von deren Richtigkeit ausreichend überzeugt haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Äußernde sich bei seinen Behauptungen auf öffentliche Auskünfte des Senats von Berlin berufen kann. Die von der Äußerung getroffene Person muss hingegen mit Blick auf den Kommunikationsprozess in der Öffentlichkeit die Äußerung hinnehmen, konnte sie doch der Aussage sogleich widersprechen, was sie augenscheinlich auch sogleich tat.

c)

Da die (behaupteten) Aussagen des Verfügungsbeklagten zu 1. nicht als rechtswidrig einzustufen sind, kann es offen bleiben, ob angesichts der durch die Verfügungsklägerin dargelegten Äußerungsumstände überhaupt eine Wiederholungsfahr vorliegt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des Verfügungsbeklagten zu 1. auf § 91 ZPO, hinsichtlich des Verfügungsbeklagten zu 2. auf § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Die Nebenentscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 708 Nr. 6, 711 S. 1 und 2 ZPO.

Dr. Müller-Follert

Ausgefertigt

Koch
Justizbeschäftigte

ZP 550

